

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2016/0217-50
Federführend: 50 Amt für soziale Angelegenheiten		Status:	öffentlich
Beteiligt: 20 Kämmereiamt Referat 5 - Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren		Aktenzeichen: Datum: Referent:	18.04.2016 Haupt Ralf
Förderung der Asylsozialarbeit in Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
10.05.2016	Familien- und Integrationssenat	Empfehlung	
28.06.2016	Finanzsenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 02.03.2016 beantragt die Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V. und der Caritasverband der Stadt Bamberg, e.V. einen Sach- und Verwaltungszuschuss in Höhe von jeweils 20.000 € für das Kalenderjahr 2016.

Die beiden Wohlfahrtsverbände leisten seit vielen Jahren die Asylsozialarbeit für die im Stadtgebiet Bamberg lebenden Asylbewerber.

Die Arbeiterwohlfahrt betreut die Asylbewerber in den Unterkünften Geisfelder Straße, Baunacher Straße, Pödeldorfer Straße, Kaimsgasse und Zollnerstraße, die Caritas die Asylbewerber in der Ludwigstraße, An der Breitenau und Schildstraße.

Seit der Inbetriebnahme der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung ARE II im September 2015 ist die Anzahl der außerhalb dieser Einrichtung im Stadtgebiet wohnenden Asylbewerber nicht mehr angestiegen. Dies wird auch in absehbarer Zeit nicht erfolgen, da die Asylbewerber, die in der ARE II untergebracht sind, der Stadt Bamberg auf die landesweite Verteilungsquote angerechnet werden.

Für die Asylsozialarbeit in der ARE II ist gemäß Ziffer 7 der „**Gemeinsamen Erklärung des Freistaates Bayern und der Stadt Bamberg**“ vom 14.08.2015 der Betreiber der Einrichtung verantwortlich. Daher kann dieser Teil der Asylsozialarbeit nicht Bestandteil des gemeinsamen Antrages sein.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Bamberg die Asylsozialarbeit in Bamberg in folgender Höhe bezuschusst:

2013: Zuschuss in Höhe von 11.300,00 €
 2014: Zuschuss in Höhe von 20.000,00 €
 2015: Zuschuss in Höhe von 15.000,00 €

Am 08.03.2016 hat das Bayerische Sozialministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die neue **Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländer (Asylsozialberatungsrichtlinie – AsylSozBR)** unterzeichnet, die rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen in der neuen Richtlinie sind:

- Die Personalkosten werden in Höhe von 80 % bezuschusst und zwar in Abhängigkeit der jeweiligen Qualifikation der Asylsozialberatungskraft (Eingruppierung in den jeweiligen Tarifvertrag) und nicht mehr wie bisher mit 70% von pauschalierten Personalkosten.
- Die Personalkosten für Koordinierungs- und Verwaltungskräfte werden bezuschusst.
- Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als angemessenen Eigenanteil selbst tragen.
- Eine Komplementärförderung aus kommunalen Mittel ist möglich. Soweit der Drittmittelgeber mit dieser Zuwendung ausdrücklich die nicht nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben fördert, ist die Berücksichtigung von Drittmitteln bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzüglich der staatlichen Förderung und eines angemessenen Eigenanteils unschädlich.

II. Beschlussvorschlag

Der Familien- und Integrationssenat empfiehlt dem Finanzsenat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Asylsozialarbeit der AWO und Caritas ist mit jeweils 5.000 € aus der zweckgebundenen Rücklage des Integrationsfonds für das Jahr 2016 zu bezuschussen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 10.000 Euro für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- 1- Antrag der Arbeiterwohlfahrt und Caritas vom 02.03.2015
- 2- Schreiben Stadt Bamberg vom 29.03.2016
- 3- Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern (Asylsozialberatungsrichtlinie – AsylSozBR)

Verteiler:

Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20 Beschlüsse



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Bamberg Stadt und Land e.V.

Hauptsmoorstraße 26 a
96052 Bamberg

Tel. Empfang: 09 51 - 40 74 - 0
E-Mail: info@awo-bamberg.de

www.awo-bamberg.de

AWO Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V. • Hauptsmoorstr. 26 a • 96052 Bamberg

Stadt Bamberg – Rathaus
Herr Oberbürgermeister Starke
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg



Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Durchwahl
0951-4074-0

Datum
02.03.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadträte,

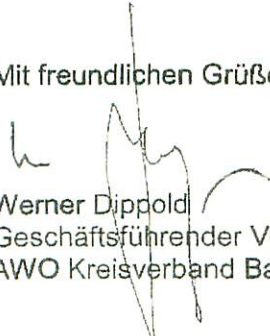
die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land und der Caritas Stadtverband stellen einen Antrag auf Auszahlung eines Sach- und Verwaltungszuschusses in Höhe von jeweils 20.000 Euro für das Kalenderjahr 2016 aus den im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermitteln für Asyl- und Migrationsarbeit.

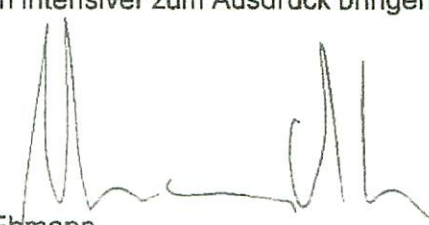
Aufgrund der in Bamberg entstandenen Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) für Asylbewerber mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit sind die Aufgaben in der regulären Gemeinschaftsunterkünften in der Stadt Bamberg weiter gewachsen. Die Begleitung von Asylbewerbern in Form von sozialpädagogischer und integrationsfördernder Beratung, Unterstützung bei der Bewältigung von Eingliederungsproblemen, Erwerb von Sprachkenntnissen und Vermitteln von Integrationsangeboten stellen die wichtigsten Multiplikatoren unserer Tätigkeit dar, die nur durch einer verstärkten Präsenz von Seite der AWO und Caritas zu bewältigen ist.

Die Betreuung und die Versorgung von so vielen Menschen, die sich zu diesem Zeitpunkt in den Asyleinrichtungen in der Stadt Bamberg befinden, erfolgt mit enormen zusätzlichem Zeit- und Sachaufwand von unseren Mitarbeitern und erzeugt einen zusätzlichen Personaleinsatz für die beteiligten Wohlfahrtsverbände.

Rückblickend war die Stadt Bamberg für uns immer ein tatkräftiger Begleiter und Helfer. In diesem Zusammenhang würden wir es sehr begrüßen, wenn wir den Zuschuss bewilligt bekommen und somit unsere Zusammenarbeit noch intensiver zum Ausdruck bringen können.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Dippold
Geschäftsführender Vorstand
AWO Kreisverband Bamberg e.V.


Peter Ehmann
Geschäftsführung des Caritasverbandes
der Stadt Bamberg e.V.



Vereinsregister-Nr.: Registergericht Amtsgericht Bamberg VR 566
Kreisvorsitzender: Reinhard Schmid
Geschäftsführender Vorstand: Werner Dippold

Sparkasse Bamberg • Kontonummer: 13227 • BLZ: 77050000
IBAN: DE02 7705 0000 0000 0132 27 • BIC: BYLADEM1SK8
Steuer-Nr.: 207 / 107 / 10040

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

STADT BAMBERG Amt für soziale Angelegenheiten			
Eing. - 1. April 2016			
50	50 I	FQA	BuT
50I1	50I2	50I3	50/W

AWO Kreisverband Bamberg
Stadt und Land e.V.
Hauptsmoorstraße 26 a
96052 Bamberg

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg
Oberbürgermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de
Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00
Konto-Nr: 18

29.03.2016 St-H/Ha

Sehr geehrter Herr Dippold,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.03.2016, in dem Sie an die Stadt Bamberg den Wunsch herantragen, dass die Asylsozialarbeit von AWO und Caritas in der Stadt Bamberg mit je 20.000 Euro bezuschusst werden soll.

Wir haben bereits in zurückliegenden Treffen mit der Caritas und auch Ihnen deutlich gemacht, dass es sich bei Zuschüssen zur Asylsozialarbeit durch die Stadt Bamberg um eine rein freiwillige Leistung handelt.

Eine eventuelle Förderung der Asylsozialarbeit kann nur aus dem Sozial- und Integrationsfonds erfolgen – eine Beschlussfassung hierüber muss im Stadtrat bzw. in dem zuständigen Senat erfolgen.

Ich habe daher veranlasst, dass Ihr Antrag in der Sitzung des Familien- und Integrationsrates am 10.05.2016 behandelt wird – bis dahin darf ich Sie noch um Ihre geschätzte Geduld bitten.

Ihr Ansprechpartner:
Herr Ralf Haupt
Tel.: 09 51/87-1500
Fax: 09 51/87-1985
ralf.haupt@
stadt.bamberg.de
Rathaus Geyerswörth
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Herrn Peter Ehmann, Geschäftsführer des Caritasverbandes der Stadt Bamberg e.V., vom Inhalt meines Schreibens unterrichten würden.

Ich verbleibe, mit bestem Dank für die angenehme Zusammenarbeit und mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

II. Zustellen: 31.03. 22

III. In Abdruck an die:

**CSU-Stadtratsfraktion
SPD-Stadtratsfraktion
GAL-Stadtratsfraktion
FW-Stadtratsfraktion
BBB-Stadtratsfraktion**

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. In Abdruck:

**Referat 1
Referat 2
Referat 5 – Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren
Amt 50**

jeweils zur gefälligen Kenntnis.

V. WV: sofort bei Referat 5 – Behandlung im Familiensenat am 10.05.2016 vorbereiten.

STADT BAMBERG Amt für soziale Angelegenheiten			
Eing. - 1. April 2016			
50	50 I	FQA	BuT
5011	5012	50113	50/W

Bamberg, 29.03.2016
Referat 1


Andreas Starke
Oberbürgermeister



RUNDSCHREIBEN Nr. 056/2016

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referentin: Inka Papperger
Telefon (089) 29 00 87-24
Telefax (089) 29 00 87-67
E-Mail: inka.papperger@bay-staedtetag.de
Az. A 416/13-004-001-003
Nr. 89/2007 FoVo

München, 18. März 2016

Asylsozialberatungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Sozialministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat uns informiert, dass die Asylsozialberatungsrichtlinie in der beiliegenden Fassung (**Anlage**) unterzeichnet wurde und voraussichtlich Ende März 2016 im Allgemeinen Ministerialblatt und parallel in der Datenbank Bayern-Recht veröffentlicht wird.

Wir dürfen Ihnen hiervon Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Inka Papperger

Anlage

XXX-A

**Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von
Ausländerinnen und Ausländern
(Asylsozialberatungsrichtlinie – AsylSozBR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS)**

vom 8.03.2016, Az. V5/6746.01-1/13

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung - BayHO) Zuwendungen zur sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern (im Folgenden Asylsozialberatung genannt). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

- 1.1 ¹Zweck der Förderung ist es, Ausländerinnen und Ausländer sozial zu beraten und zu betreuen, damit sie sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich für die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland orientieren können. ²Beraten werden sollen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der Nr. 4.2.2.1 (zu beratende Personen). ³Die Beratung soll unabhängig von der Unterbringungsform erfolgen.
- 1.2 ¹Ein Schwerpunkt der Asylsozialberatung ist, die Betroffenen durch die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage zu versetzen, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können. ²Die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären.
- 1.3 Weiterer Schwerpunkt der Asylsozialberatung ist, die Betroffenen objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, d. h. insbesondere über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht bzw. über die Anerkennungsquoten im Asylverfahren aufzuklären und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hinzuweisen.
- 1.4 Dabei ist auf die bestehenden Zentralen Rückkehrberatungsstellen zu verweisen, welche die Rückkehrwilligen zunächst individuell und ergebnisoffen beraten und nach dem Entschluss zu einer freiwilligen Rückkehr individuell beim Aufbau einer neuen Existenz im Herkunfts- oder Weiterwanderungsland unterstützen.
- 1.5 ¹Des Weiteren soll auf die Bund-/Länderprogramme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen) hingewiesen werden. ²Nähere Auskünfte darüber erteilen die Internationale Organisation für Migration in Nürnberg, die Zentralen Rückkehrberatungsstellen und die Ausländerbehörden.
- 1.6 ¹Die zu beratenden Personen, die aus den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen, und auszugspflichtige anerkannte Flüchtlinge erhalten durch das Modellprojekt „Fit for Move“ Mietbefähigung und Wohnungsvermittlung. ²Sofern das Angebot für die Zielgruppe erreichbar ist, soll hierauf unabhängig vom konkreten

Aufenthaltsstatus hingewiesen werden.

- 1.7 Die Asylsozialberatung soll im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Zuhilfenahme des vor Ort bestehenden Netzwerks nach Möglichkeit Ehrenamtliche akquirieren und Hilfen zur Selbstorganisation geben.
- 1.8 Die Asylsozialberatung soll auf eine Verzahnung mit ehrenamtlich Tätigen, Ehrenamtskoordinatoren und vor Ort tätigen Verwaltern der Unterkünfte hinwirken, gegebenenfalls koordinierend tätig sein.
- 1.9 Weiterhin soll die Asylsozialberatung zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit hinweisen und entsprechend vermitteln.
- 1.10 ¹Auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in Aufnahmeeinrichtungen soll – sofern keine Schulpflicht besteht – durch ein niederschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden. ²Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.
- 1.11 Die Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 1.12 Da zum Zeitpunkt der Beratung noch kein gesicherter Bleibestatus besteht, soll die Fähigkeit zur Reintegration in die Herkunftsländer erhalten bleiben.
- 1.13 Hinsichtlich der Förderung von Kommunen als Träger der Asylsozialberatung in sogenannten Modellregionen wird auf die hierzu ergangenen Förderhinweise verwiesen.
- 1.14 ¹Die mit dieser Richtlinie geförderten Träger, welche Personal in einer sogenannten Modellregion (Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern in der Verantwortung einer Gebietskörperschaft) beschäftigen, wirken mit dem dortigen Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf den Abschluss einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung hin. ²Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. ³Eine gegenseitige Weisungsbefugnis besteht für keinen der Träger.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeine Asylsozialberatung

¹Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe von Nr. 5.2 die Beschäftigung von Fachkräften für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit, von Fachkräften, die überörtlich in der Koordinierung der Asylsozialberatung tätig sind, der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte sowie von Assistenzkräften. ²Weiterhin werden Betreuungskräfte zur Sicherstellung einer niederschweligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen gefördert.

2.2 Besondere Maßnahmen

Darüber hinaus können besondere Maßnahmen, die der Stärkung und/oder Unterstützung der Asylsozialberatung dienen, gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesverbandsebene.
- 3.2 Ausnahmsweise können auch andere Organisationen Zuwendungen erhalten, wenn sie nach ihrer Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit zur Beratung und Betreuung der Zielgruppe besonders qualifiziert sind und eine entsprechende Beratung und Betreuung durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände nicht gewährleistet werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Qualifikation der Beratungskräfte

- 4.1.1 Die Asylsozialberatungskräfte sollen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder gleichwertige Qualifikationen, die aufgrund der erworbenen interkulturellen Kompetenz zur Asylsozialberatung besonders befähigen, nachweisen.
- 4.1.1.1 ¹Als Asylsozialberatungskraft sind folgende Berufsgruppen unter den folgenden Voraussetzungen geeignet:
a) Dipl.-Sozialpädagogen und Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH), Sozialpädagogik Bachelor (BA) oder Master;
b) Dipl.-Sozialarbeiter und Dipl.-Sozialarbeiterinnen (FH), Soziale Arbeit BA oder Master;
c) Dipl.-Pädagogen und Dipl.-Pädagoginnen, Diakone und Diakoninnen (mit sozialpädagogischem Hochschulabschluss);
d) Soziologen und Soziologinnen, Psychologen und Psychologinnen, Ethnologen und Ethnologinnen, Diplom-Theologen und Diplom-Theologinnen, Sozialwissenschaftler und Sozialwissenschaftlerinnen, Lehrer und Lehrerinnen. ²Im Falle der Einstellung einer Person mit dieser Qualifikation verpflichtet sich der Träger, zur Qualitätssicherung den Mitarbeiter in Beratungskompetenzen (z.B. klientenzentrierte Beratung, systemische Beratung) eigenverantwortlich nachzuqualifizieren.
- 4.1.1.2 ¹Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen haben ihre Eignung, welche sich durch die bisherige Tätigkeit, Herkunft (sprachliche Kompetenz), interkulturelle Kompetenz und zwischenmenschliche Kompetenzen auszeichnet, entsprechend zu belegen. ²Eine Zusatzqualifikation in Beratungskompetenzen ist, wie unter Nr. 4.1.1.1 beschrieben, vom Träger eigenverantwortlich zu organisieren. ³Weiterhin ist zur Einstellung erforderlich, dass vor Ort bei dem antragstellenden Verband bereits eine Beratungskraft gemäß Nr. 4.1.1.1 a)-c) tätig ist. ⁴Für solche Bewerber ist beim StMAS eine Genehmigung zur Einstellung zu beantragen.
- 4.1.2 Kräfte, welche die Tätigkeit einer Asylsozialberatungskraft begleiten und unterstützen (Assistenzkräfte), sollen ihre Eignung, welche sich durch die bisherige Tätigkeit, Herkunft (sprachliche Kompetenz), interkulturelle Kompetenz und zwischenmenschliche Kompetenzen auszeichnet, entsprechend belegen.
- 4.1.3 ¹Die Kräfte, welche die Kinderbetreuung in Aufnahmeeinrichtungen übernehmen, sollen mindestens die Qualifikation einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers nachweisen. ²In gesondert begründeten und vom StMAS genehmigten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

4.2 **Aufgaben und Zielgruppen der Beratungskräfte**

4.2.1 **Betreuungsschlüssel**

4.2.1.1 Im Bereich von Erstaufnahmeeinrichtungen sollen von einer Vollzeitkraft 100 zu beratende Personen (einschließlich der gemäß Nr. 1.10 zu betreuenden Kinder) betreut werden.

4.2.1.2 In allen anderen Unterbringungsmöglichkeiten sollen von einer Vollzeitkraft 150 zu beratende Personen (einschließlich der gemäß Nr. 1.10 zu betreuenden Kinder) betreut werden.

4.2.2 **Zielgruppe der Beratung**

4.2.2.1 Aufsuchend beraten werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich in einem Asylverfahren befinden (einschließlich derer, die noch keine Aufenthaltsgestattung besitzen) sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Krieges in ihrem Heimatland gemäß § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG bzw. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG.

4.2.2.2 Sofern sich die übrigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Asylsozialberatung wenden, können diese Personen beraten werden.

4.2.2.3 ¹Nicht beraten werden Ausländerinnen und Ausländer, die (noch) in staatlichen Unterkünften wohnen, aber nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. ²Diese sollen bzw. können jedoch auf die vor Ort tätigen Migrationsberatungsstellen (Integrationsrichtlinie) und – sofern erreichbar – auf die Projekte „Fit for move“ verwiesen werden. ³Ebenfalls nicht beraten werden vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer. ⁴Sofern diese sich an die Asylsozialberatung wenden, erfolgt lediglich ein Verweis auf die Angebote gemäß Nrn. 1.4 und 1.5.

4.3 **Beratungsstruktur**

4.3.1 ¹Gundsätzlich ist bei der Planung und Ergänzung der Beratungsstruktur darauf zu achten, dass bayernweit eine bedarfsorientierte Angebots- und Beratungsstruktur erreicht wird. ²Die Asylsozialberatung vor Ort kann in multiprofessionellen Teams organisiert werden. ³Hierfür können neben mindestens einer Asylsozialberatungskraft nach Nr. 4.1.1.1 a)-c) auch Assistenzkräfte eingesetzt werden, welche die Asylsozialberatungskraft unterstützen und begleiten. ⁴Die Asylsozialberatungskraft übernimmt für die Tätigkeit der Assistenzkräfte vor Ort die Verantwortung. ⁵Ein solches Team kann beispielsweise neben der Asylsozialberatungskraft aus Sprachmittlern und Personen mit pädagogischer oder verwaltungstechnischer Kompetenz als Assistenzkraft bestehen.

4.3.2 ¹Für die Akquise von Kräften durch die Asylsozialberater kommen, unter Zuhilfenahme der bereits bestehenden Netzwerke, vor allem auch anerkannte Asylbewerber oder Migranten in Betracht. ²Das Gewinnen von anerkannten Asylbewerbern bzw. Migranten für Ehrenamt bzw. Unterstützung in der Beratung kann dazu beitragen, diese stärker in die Gesellschaft einzubinden und ein „sich selbst versorgendes“ System zur Personalgewinnung aufzubauen.

4.3.3 ¹Die Asylsozialberater erstellen in ihrer Funktion ein Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort, um auf diese Weise die Situation der asylsuchenden Menschen zu verbessern. ²Im Rahmen dessen soll ein entsprechendes Vertretungskonzept für künftig im jeweiligen Landkreis ankommende zu beratende Personen erarbeitet werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung für die allgemeine Asylsozialberatung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Personalausgaben für die Asylsozialberatungskräfte, Assistenzkräfte, Koordinierungskräfte, Verwaltungskräfte und Kräfte für Kinderbetreuung in den Aufnahmeeinrichtungen.

5.2.2 ¹Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bemisst sich grundsätzlich nach einer Pauschale pro Person, die in Höhe von 100 Prozent des Mittelwerts ab Stufe 2 bis Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe bemessen wird. ²Die Pauschale wird anhand der Kostenpauschalen berechnet, welche entsprechend des TVL durch das StMAS für Projektförderungen im Arbeitsmarktfonds ermittelt wurden. ³Für die Berechnung der Pauschale werden die Kostenpauschalen herangezogen, welche zum Ende des Vorjahres Gültigkeit haben.

5.2.3 ¹Für Personal, dessen Beschäftigung in der Asylsozialberatung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßig tariflichen Arbeitszeit entspricht. ²Gleiches gilt, wenn zuwendungsfähiges Personal auch in anderen Bereichen außerhalb der Asylsozialberatung eingesetzt wird.

5.2.4 ¹Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt, sofern der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht von anderer Stelle (z.B. über § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes – AAG) erstattet wird. ²Für Zeiten des Bezugs von Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (§ 11 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) wird die Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 um den Betrag gekürzt, den der Arbeitgeber von anderer Stelle erstattet bekommt (z.B. über § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG).

5.2.5 Die Kostenpauschale entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit o.Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

5.2.6 ¹Für Berechnungen anteiliger Monate wird mit der Anzahl der jeweiligen Tage des Monats gerechnet. ²Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden zuwendungsfähigen Personalausgaben sind auf volle Euro abzurunden.

5.2.7 Für Honorarkräfte sind höchstens pro Stunde bis zu 1/174 der jeweils geltenden, nach Nr. 5.2.2 festgelegten Pauschale pro Vollzeitstelle zuwendungsfähig.

5.3 **Höhe der Förderung**

5.3.1 ¹Die Förderung wird als Pauschale pro Vollzeitstelle gewährt und beträgt 80 Prozent der nach 5.2.2. ermittelten Pauschale. ²Die Pauschale pro Vollzeitstelle wird seitens des StMAS vor Beginn des Bewilligungszeitraums zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt und den Trägern sowie möglichen Drittmittelgebern bekanntgegeben.

5.3.2 Für die ausgeübte Tätigkeit bemisst sich die Pauschale pro Person nach folgender Entgeltgruppe:

- für Fachkräfte, die überörtlich in der Koordinierung der Asylsozialberatung tätig sind, nach der Entgeltgruppe 10; hierbei gilt eine Beschränkung der Kraft auf höchstens 5 % der im Projekt gesamt abgeleisteten Mitarbeiterstunden (ohne bereits vorliegende Stunden von Verwaltungskräften und sonstige Koordinierungskräften);
- für Fachkräfte, die unmittelbar Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen, nach der Entgeltgruppe 9;
- für Kräfte, die für Asylsozialberatungskräfte begleitend tätig werden (Assistenzkräfte), nach der Entgeltgruppe 8, sofern sie mindestens zu einem Drittel ihrer Tätigkeit selbstständig ausführen; im Übrigen nach der Entgeltgruppe 6;
- für Fachkräfte, die unmittelbar Kinderbetreuungsaufgaben in Aufnahmeeinrichtungen wahrnehmen, nach der Entgeltgruppe 6;
- für die überörtlich tätigen Verwaltungskräfte nach der Entgeltgruppe 5; hierbei gilt eine Beschränkung der Kraft auf höchstens 5 % der im Projekt gesamt abgeleisteten Mitarbeiterstunden (ohne bereits vorliegende Stunden von Verwaltungskräften und sonstige Koordinierungskräften).

6. **Art und Umfang der Zuwendung für besondere Maßnahmen**

6.1 **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

¹Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben (auch Honorarausgaben) und Sachausgaben. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen eindeutig abgrenzbar, also dem Projekt zuordenbar und angemessen sein.

7. **Bagatellförderung**

Eine Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben 25.000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

8. Eigenanteil

¹Es ist ein angemessener Eigenanteil in Höhe von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben seitens des Zuwendungsempfängers erforderlich. ²Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ³Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen, noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

9. Mehrfachförderung

9.1 Eine Förderung der Asylsozialberatung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

9.2 ¹Eine Komplementärförderung mit kommunalen und/oder europäischen Mitteln ist möglich. ²Soweit der Drittmittelgeber mit seiner Zuwendung ausdrücklich die nicht nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben fördert, ist die Berücksichtigung von Drittmitteln bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzüglich der staatlichen Förderung und eines angemessenen Eigenanteils nach Nr. 8 unschädlich (vgl. Nr. 10.6).

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

10.1 Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

10.2 ¹Das StMAS teilt der Bewilligungsbehörde zum Ende eines Jahres für das Folgejahr anhand der amtlichen Prognose gemäß § 44 Abs. 2 Asylgesetz, der Quoten gemäß § 7 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln mit, wie viele zusätzliche Stellen voraussichtlich geschaffen werden können. ²Die Bewilligungsbehörde leitet diese Informationen an die Projektträger und die Kommunalen Spitzenverbände weiter.

10.3 Antragstellung

10.3.1 Bewilligungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

10.3.2 ¹Ein entsprechender Förderantrag ist vor Beginn des Bewilligungszeitraums bis spätestens 15. November des Vorjahres zu stellen. ²Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

10.3.3 Anträge für besondere Maßnahmen zur Stärkung und/oder Unterstützung der Asylsozialberatung sind mindestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn beim StMAS einzureichen, das über die Zuwendungsfähigkeit und die Durchführung des Bewilligungsverfahrens entscheidet.

10.4 ¹Die Einrichtung neuer Stellen und Ausweitung bereits bestehender Stellen sind vorher dem StMAS zur Zustimmung vorzulegen. ²Wiederbesetzungen gelten als solche, wenn sie unmittelbar an den Zeitraum anschließen, an dem der vorher Beschäftigte seine Tätigkeit beendet hat (ansonsten Neubesetzung). ³Wiederbesetzungen sind in dem zu übersendenden Ausgaben- und Finanzierungs-

plan (vgl. Nr. 10.7) kenntlich zu machen und darzustellen. ⁴Das StMAS berechnet und bewilligt den Bedarf für die zu bewilligenden Stellen landkreisbezogen. ⁵Die kreisfreien Städte werden grundsätzlich in die Berechnung des Landkreises einbezogen.

- 10.5 ¹Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen. ²Dem StMAS ist ein Abdruck (mit Anlagen) zu übersenden. ³Den Anträgen sind ein Ausgaben- und Finanzierungsplan, der auf die in Nr. 5.2.2 genannten Pauschalen pro Person abstellt, sowie eine Übersicht über das eingesetzte Betreuungspersonal beizufügen. ⁴In diese Übersicht sind aufzunehmen:

Name, Geburtsdatum, örtlicher Betreuungsbereich (z.B. Gemeinschaftsunterkunft, privat oder dezentral untergebrachte zu betreuende Personen im Landkreis / in der kreisfreien Stadt), Förderzeitraum, Förderumfang (Stunden pro Woche), Förderbeteiligung Dritter (insbesondere Mittel der Kommune, der Arbeitsagentur bzw. der Europäischen Union), Einstufung nach den Bestimmungen des Zuwendungsempfängers, errechnete Pauschale pro Person nach Nr. 5.2.2 und tatsächliche Ausgaben.

- 10.6 ¹Die Anträge sind auf Basis der tatsächlich entstehenden Personalausgaben zu stellen. ²Die über die zuwendungsfähigen Pauschalen nach Nr. 5.2.2 hinausgehenden Ausgaben sind zwar grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, können aber durch Eigen- oder Drittmittel ersetzt werden.

³Dies setzt voraus, dass der Projektträger:

- bei Antragstellung (Antragstellung nach Nr. 10.3.2) angibt, weitere Drittmittel akquirieren zu wollen, insbesondere auch für den Bereich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben;
- sich unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde meldet, sobald konkret Drittmittel akquiriert wurden und
- unverzüglich den Bescheid des Drittmittelgebers mit der Erklärung einreicht, dass diese Drittmittel dem Asylsozialberatungsträger ausschließlich für den Bereich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugewendet werden.

⁴Können diese Voraussetzungen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums vom 1. Januar des jeweiligen Förderjahres bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres beigebracht werden, werden die Drittmittel - entsprechend der Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - den Zuwendungsmitteln gegenüber in Anrechnung gebracht.

10.7 **Abschlagszahlung**

¹Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auf Antrag der Projektträger jeweils zum 31.05. und 30.11. des Bewilligungszeitraums Abschläge in Höhe von bis zu 90 % der bis dahin möglichen Förderung zu zahlen. ²Der Antrag ist in Form des in Nr. 10.5 genannten Ausgaben- und Finanzierungsplans zu übersenden, der Informationen über die zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegende Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Entgeltgruppen aufzeigt. ³Nach entsprechendem Abschluss des Verwendungsnachweises erfolgt umgehend die Restzahlung.

10.8 **Meldung der Betreuungssituation - Einführung eines „Reportings“ / Evaluierung**

¹Die vor Ort tätigen Verbände und Körperschaften erstellen halbjährlich einen Bericht

über die allgemeine Situation und besondere Vorkommnisse. ²Das StMAS wirkt zudem gemeinsam mit den Projektträgern daraufhin, eine Basis für eine begleitende Evaluierung festzulegen.

11. Verwendungsnachweis

- 11.1 ¹Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Asylsozialberatung ist vom Träger bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Dem StMAS ist ein Abdruck des Verwendungsnachweises zu übersenden.
- 11.2 Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- 11.3 Der Verwendungsnachweis für besondere Maßnahmen ist bei der Stelle einzureichen, die im Bewilligungsbescheid genannt ist.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Ziele und Aufgaben der Asylsozialberatung in Bayern – Eckpunkte zur Ergänzung der Förderrichtlinie

Eine qualifizierte Asylsozialberatung wirkt darauf hin, zu beratenden Personen ein menschenwürdiges und selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu ermöglichen.

Die folgenden Aufgaben gehören exemplarisch zur Asylsozialberatung. Die Erfüllung der Aufgaben richtet sich nach den Bedarfen der zu beratenden Personen, sowie den örtlichen Gegebenheiten.

- 1. Sozialpädagogische Hilfestellungen, Beratung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung**
Vermittlung von Grundinformationen zum Leben in der Aufnahmegesellschaft sowie von Orientierungshilfen und Empfehlungen zur Bewältigung von Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung in der neuen Gesellschaft und in der neuen Umgebung.
- 2. Vermittlung von Informationen und Beratung über die Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren insbesondere im Asylverfahren, im Ausländer- und Sozialrecht, sowie eine entsprechende Verfahrensberatung nach den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes**
Vermittlung von Grundinformationen über die Verwaltungsverfahren, sowie Rechte und Pflichten in diesen Verfahren, Erläuterung von Bescheiden, Unterstützung bei Anträgen und bei der Beibringung notwendiger Unterlagen. Bei Bedarf Vermittlung an Rechtsanwälte und Rechtsantragsstellen.
Rechtsdienstleistungen erfolgen nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und beschränken sich auf Auskünfte und Empfehlungen in behördlichen Verfahren.
- 3. Besondere Angebote für schutzbedürftige Personen und Personengruppen, Krisenintervention**
Betreuung von alleinerziehenden Müttern, hochschwangeren Frauen, älteren hilfebedürftigen Personen, sowie von alleinstehenden, jungen Heranwachsenden.
Betreuung von Personen in schweren Krisensituationen, wie z.B. bei Suizidalität, psychischen Erkrankungen oder bei schweren psychischen Belastungen.
- 4. Unterstützung von chronisch erkrankten, traumatisierten und behinderten Personen**
Vermittlung zur medizinischen Behandlung, Unterstützung von chronisch Erkrankten und Behinderten im Alltag, ggf. Organisation von externen Hilfen für diesen Personenkreis.
- 5. Konfliktbewältigung in Unterkünften und im sozialen Umfeld**
Vermittlung bei Streitigkeiten in der Unterkunft und mit der Nachbarschaft, sowie bei Konflikten zwischen Bewohnern und Bewohnerinnen und Verwaltung bzw. Besitzern der Unterkunft.
- 6. Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven für die Zeit des Aufenthaltes in Deutschland oder für die Rückkehr in die Heimat**
Unterstützung der sozialen, schulischen und beruflichen Neuorientierung durch Informationen und Empfehlungen, ggf. auch im Hinblick auf die Rückkehr und Reintegration im Heimatland.
- 7. Rückkehrberatung und Information über Rückkehrhilfen**
Vermittlung von Informationen über Rückkehrprogramme und Rückkehrhilfen, Vermittlung an die Zentralen Rückkehrberatungsstellen, Unterstützung bei der Vorbereitung der Rückkehr.
- 8. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Flüchtlingen und Nachbarschaft sowie Förderung des sozialen Friedens**

Vermittlung bei Konflikten zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen der Asylunterkünfte und den Nachbarn, Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz von Flüchtlingen durch Öffentlichkeitsarbeit. Begegnungsveranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten mit der Bevölkerung erleichtern die Kontakte zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen der Asylunterkünfte und der einheimischen Bevölkerung. Die Fachkräfte der Asylsozialberatung fördern diese Aktivitäten.

9. Vernetzung und Kooperation mit zuständigen Behörden, sozialen Einrichtungen, Bildungsinstitutionen und gesellschaftlichen Akteuren in der Region

Zusammenarbeit mit den Behörden in Einzelfällen sowie Mitwirkung bei Arbeitsgruppen, Foren und Runden Tischen zum Informations- und Erfahrungsaustausch in der Region, Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern im Rahmen der Einzelfallhilfe.

10. Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Initiierung und Begleitung von ehrenamtlichen Projekten, wie z.B. Deutschkursen

Die Fachkräfte der Asylsozialberatung werben Ehrenamtliche für die soziale Betreuung in den Asylunterkünften an, beraten und koordinieren die Ehrenamtlichen bei ihrer Tätigkeit und vermitteln ggf. die erforderlichen Grundkenntnisse, soweit dies nicht durch hauptamtliche Koordinatoren erfolgt.

Die Fachkräfte der Asylsozialberatung regen die Projektarbeit von Ehrenamtlichen an, wie z.B. Deutschkurse oder Nachhilfeunterricht und begleiten und koordinieren die Ehrenamtlichen bei diesen Projekten, soweit dies nicht durch hauptamtliche Stellen erfolgt.